

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 350/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Samuel N [REDACTED],
Ha. C [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,
2. Isak S [REDACTED],
W [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 2, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erblasserin wäre nur dann nach § 150 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt gewesen, wenn sie im Zeitpunkt des endgültigen Verlassens des Vertreibungsgebiets dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört oder sich vorher aus den Gründen des § 1 BEG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums in ihrer Heimat in Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges davon abgewandt hätte (BGH Rzw 1970, 503; ständig). Davon geht das Berufungsgericht aus. Es hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erblasserin in der Zeit vor der Verfolgung die deutsche Sprache wie eine

141

- 3 -

Muttersprache beherrschte und sie in ihrem persönlichen Bereich überwiegend verwendete. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß die Erblasserin sich erst später dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugewendet habe, tragen die Kläger nicht vor.

Hai

Gärtner

